



Der Direktor des Landschaftsverbandes

- Vorsitzender des Verwaltungsrates der Westf. Provinzial Versicherungen -

Herrn
Klaus-Dieter Stallmann MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



28. August 2001

**Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen
Provinzial-Versicherungsanstalten
Landtagsdrucksache 13/1382 vom 9. Juli 2001**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

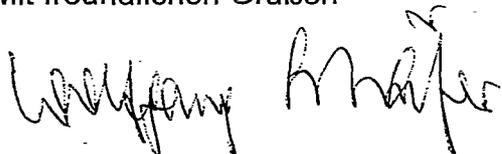
das oben genannte Gesetz wird nach unseren Informationen am 5. September 2001 oder am 12. September 2001 im Landtag in erster Lesung behandelt und voraussichtlich an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen. Dieses Gesetz ermöglicht es den Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten, ihr operatives Versicherungsgeschäft auf Aktiengesellschaften zu übertragen und die beiden bisherigen Anstalten zu einer Holding zu verschmelzen.

Die Gewährträger der heutigen Anstalten, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband und die Westdeutsche Landesbank möchten diese Maßnahmen noch vor dem Jahresende 2001 vollziehen, um die Unternehmen vor drohenden Steuernachteilen in der Größenordnung von ca. 30 Mio. DM - berechnet auf der Basis der Geschäftsjahre 1997 - 2000 - zu bewahren. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Anlagen.

Da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Maßnahmen gesellschaftsrechtlicher und anstaltsrechtlicher Art durchgeführt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden müssen, ist bereits jetzt absehbar, dass der zur Verfügung stehende Zeitkorridor äußerst eng sein wird. Die Gewährträger der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn die Beratungen im Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

möglichst frühzeitig abgeschlossen werden könnten, um für die in den nächsten Wochen notwendigen Gremienbeschlüsse Rechtssicherheit zu erhalten. Die Vorgaben der §§ 107, 108 GO sind gewahrt. Hierzu haben Gespräche mit der Kommunalaufsicht stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Schäfer'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Wolfgang Schäfer

Rechtsformwechsel der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten

Vorüberlegungen

Als Reaktion auf die Deregulierung des europäischen und deutschen Versicherungsmarktes hat es in den letzten Jahren einen ständig zunehmenden Konzentrationsprozess in der Versicherungswirtschaft gegeben. Die wachsende Bedeutung einer einheitlichen Gruppenstrategie und die damit einhergehende Frage nach einer optimalen Organisationsform hat in der Versicherungswirtschaft verstärkt zu Holdingbildungen geführt. Dieser Prozess wird beschleunigt durch das Bemühen um eine vorteilhafte Finanzierung der neu entstandenen Unternehmensgruppen unter Einbeziehung steuerlicher Überlegungen. Ein zunehmend wichtiger Aspekt hierbei ist die Möglichkeit, steuerliche Ergebnisse im Konzern verrechnen zu können, um damit die Eigenkapitalbildung zu erleichtern.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsgruppen können sich aufgrund ihrer Rechtsform bisher lediglich als „Gleichordnungskonzern“ organisieren, jedoch keine steuerliche Organschaft begründen, wie sie zwischen privatrechtlich organisierten Versicherungsgesellschaften (=Organgesellschaften) und ihrer Holding (=Organträgergesellschaft) möglich sind. Als Folge des „Steuersenkungsgesetzes“ entstehen den öffentlich-rechtlichen Versicherungen nunmehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber ihren privatwirtschaftlichen Wettbewerbern, insbesondere im Bereich der in den nächsten Jahren voraussichtlich stark wachsenden Lebensversicherung. Dieses führt einerseits zu einer Reduzierung der Überschussbeteiligung für die Kunden und damit zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition, andererseits würde die für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen besonders „erfolgskritische“ Eigenkapitalbildung deutlich erschwert und langfristig die vorhandene Eigenkapitalbasis aufgezehrt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage 1 verwiesen.

Im Rahmen der beabsichtigten Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und des Erlasses eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten ist geplant, durch eine Öffnungsklausel die Möglichkeit für eine neue Unternehmensstruktur der Westfälischen Provinzial-Versicherungen zu schaffen. Damit können steuerliche Nachteile in der Größenordnung von ca. 30 Mio. DM p. a. für die Westfälische Provinzial als „Gruppe“ vermieden werden.

Durch eine Holdingbildung und die Ausgliederung des operativen Geschäfts der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät (WPF) und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt (WPL) auf Versicherungs-Aktiengesellschaften sollen die beschriebenen Nachteile vermieden werden (Anlage 2).

Auswirkungen der Steuerreform 2001 auf öffentlich-rechtliche Versicherer

Durch das Steuersenkungsgesetz 2001 und die Reform der Organschaftsbesteuerung drohen den öffentlich-rechtlichen Versicherern und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit beträchtliche Nachteile. Versicherungsunternehmen sind nach dem sog. Sparten-trennungsprinzip des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehalten, die Komposit-, die Lebens- und die Krankenversicherung in jeweils getrennten Unternehmen zu betreiben. Daher sind die Westfälische Provinzial-Feuersozietät und die Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt rechtlich und steuerlich eigenständige Anstalten, die aber - im Unterschied zu Aktiengesellschaften - keine Organschaft bilden können.

Durch das Steuersenkungsgesetz 2001 und die sogenannte „Definitivbesteuerung“ entstehen in der Steuerrechnung der Lebensversicherungsunternehmen Verluste in beträchtlicher Höhe, da die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden von der Ebene des Gesellschafters auf die Ebene der ausschüttenden Kapitalgesellschaft vorverlagert wird. Dadurch findet konsequenterweise nicht nochmals eine Besteuerung beim Lebensversicherungsunternehmen statt. Hiervon sind grundsätzlich auch private Lebensversicherer betroffen. Diese können jedoch durch Holding- oder Mutter-Tochter-Konstruktionen sowie durch Ergebnisabführungsverträge eine steuerliche Organschaft begründen mit der Folge, daß die Gewinne der Kompositversicherer mit den steuerlichen Verlusten der Lebensversicherer saldiert werden können. Anstalten öffentlichen Rechts können eine derartige Organschaft nicht begründen und somit ihre Gewinne und Verluste nicht miteinander verrechnen.

Für die Westfälischen Provinzial-Versicherungen bedeutet dies gegenüber einem gleichartigen Versicherer in privater Rechtsform eine jährliche steuerliche Mehrbelastung von mindestens 30 Mio. DM. Diese Benachteiligung ist unvertretbar im Hinblick auf die Wettbewerbsposition der Westfälischen Provinzial, aber auch für deren Versicherungsnehmer, da eine Mehrbelastung in dieser Größenordnung letztlich zu Lasten der Überschußbeteiligung ginge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird es keine organschaftlichen Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geben.

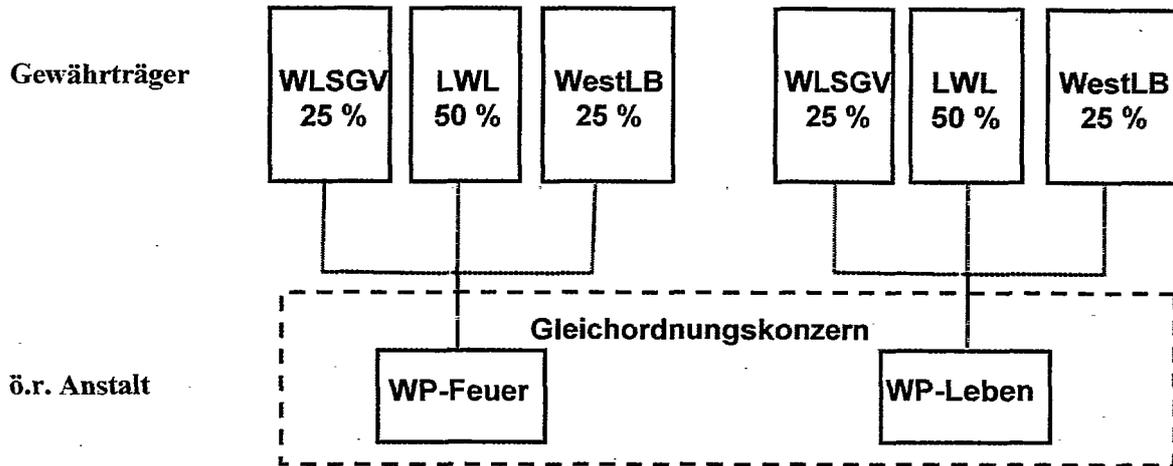
Ein Rechtsformwechsel mit anschließender Bildung einer Holding und Begründung einer steuerlichen Organschaft durch Abschluß eines Ergebnisabführungsvertrages stellt die einzige Möglichkeit dar, die oben beschriebene Benachteiligung zu beseitigen.

Rechtsformwechsel der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten

Derzeitige Struktur

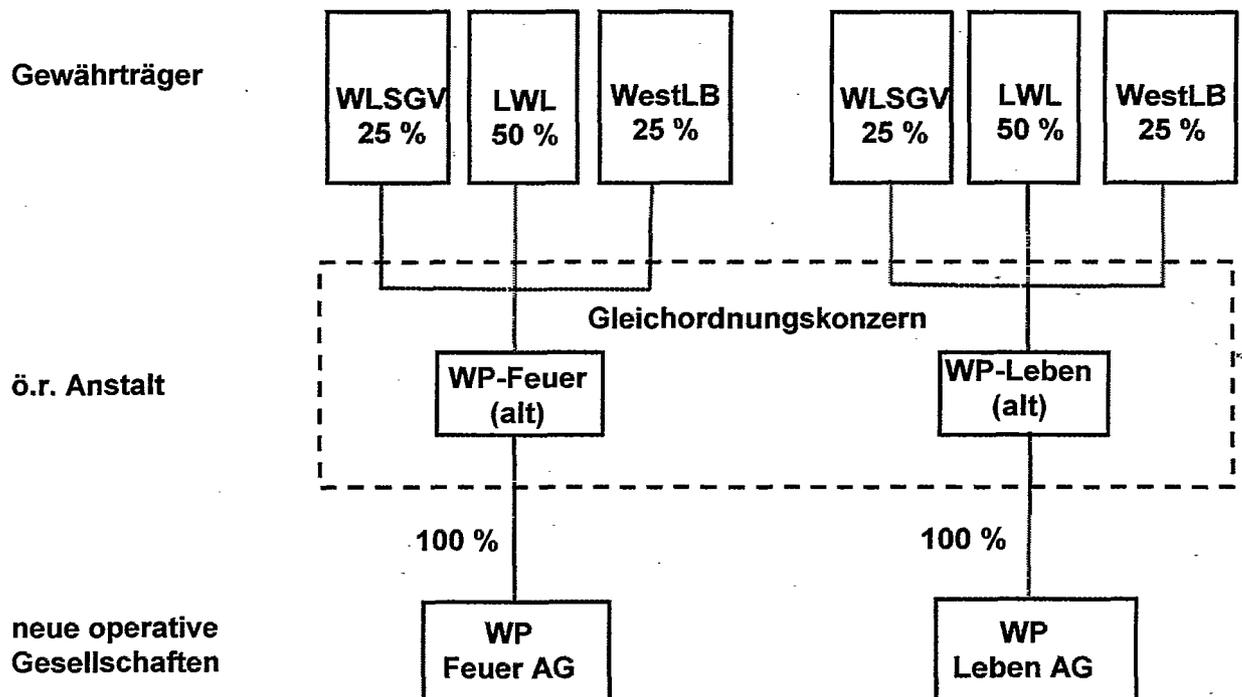
Ausgangspunkt der Überlegungen ist die derzeitige Struktur der Provinzial-Versicherungsanstalten.

WPF und WPL bilden einen Gleichordnungskonzern, der jedoch keine steuerliche Organschaft begründet, da hier qua Rechtsform keine finanzielle Eingliederung in eine Organträgergesellschaft hergestellt werden kann.



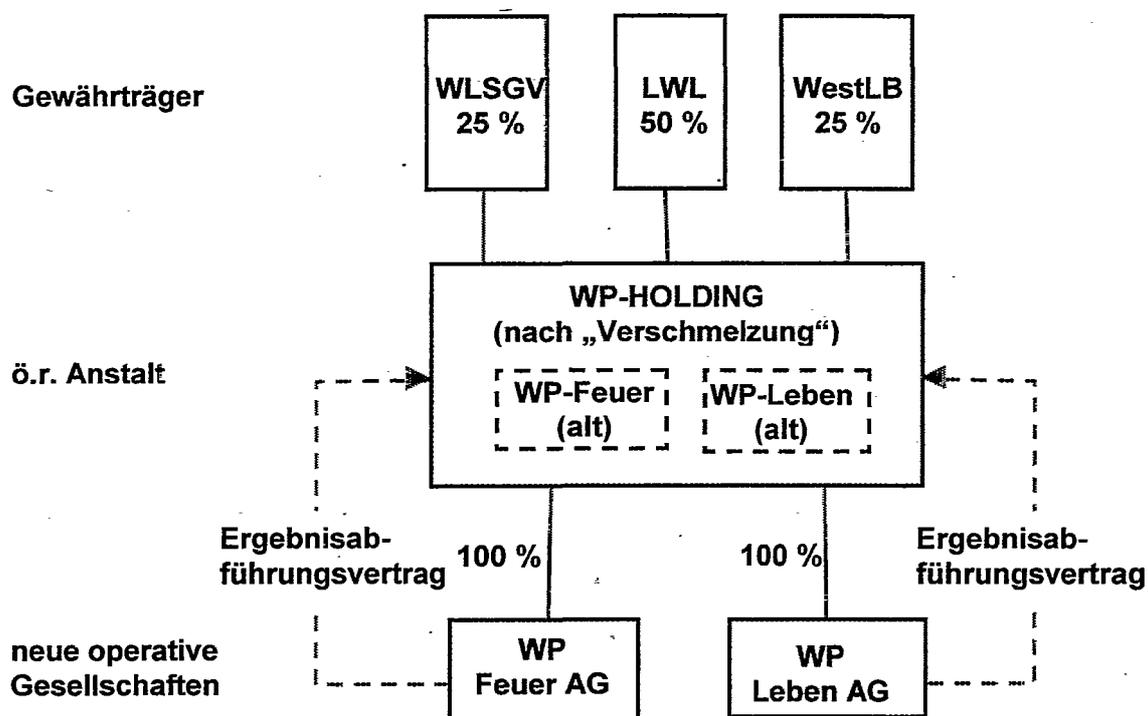
1. Stufe: Ausgliederung des operativen Versicherungsgeschäftes

In einem ersten Schritt wird als Zwischenstufe das operative Geschäft der WPF und der WPL in eine jeweils neu zu gründende Schaden-/Unfall-Versicherungs-AG bzw. Lebensversicherungs-AG eingebracht. Alleinigiger Aktionär der neu zu gründenden Versicherungs-AG's ist die WPF (alt) bei dem Schaden- und Unfallversicherer WPF AG und die WPL (alt) bei dem Lebensversicherer WPL AG.



2. Stufe: Holding als öffentlich-rechtliche Anstalt mit operativen Versicherungsgesellschaften als AG's

Mit der Übertragung des Versicherungsgeschäfts auf die neuen AG's verlieren die bestehenden Anstalten ihren derzeitigen Anstaltszweck, nämlich das Betreiben des Versicherungsgeschäfts. Hauptzweck der Anstalten soll künftig nur die Verwaltung des eigenen Vermögens und die Steuerung der Beteiligungen an dem Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen bzw. dem Lebensversicherungsunternehmen sein. Damit ist das Spartenrennungsgebot für die vom Versicherungsgeschäft „befreiten“ Anstalten entfallen, so dass die WPF (alt) und die WPL (alt) zu einer gemeinsamen Holding (= Konzernobergesellschaft) „verschmolzen“ werden können.



Durch eine Holding wird die zur Erlangung der steuerlichen Organschaft notwendige einheitliche Leitung der operativen Gesellschaften sichergestellt, die durch Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge gemäß § 291 AktG ihre rechtliche Ausgestaltung findet. Ein solcher Ergebnisabführungsvertrag ist Voraussetzung für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß § 14 KStG und der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Die Holding hat vor allem Steuerungsfunktionen, in dem sie

- den „strategischen Auftritt“ der operativen Versicherungsgesellschaften koordiniert,
- als „Clearingstelle“ für die Interessen der Eigentümer genutzt wird.

Sie besteht aus einem Vorstand, der mit den Vorständen der operativen Versicherungsgesellschaften personenidentisch ist. Insofern kann sie auf eigenes Personal verzichten und bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der Dienstleistungsverabredung der

Mitarbeiter in den Stabsfunktionen operativer Unternehmen. Somit wird der Aufbau zusätzlicher Mitarbeiter-Kapazitäten vermieden (Konzept der „schlanken“ Holding).

Holding als Anstalt öffentlichen Rechts

Die Bildung einer Holding in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, auf die die bisherigen Anstalten "verschmolzen" werden, ist im Umwandlungsgesetz (UmwG) nicht ausdrücklich vorgesehen. Hier beabsichtigt der Landesgesetzgeber, im Rahmen seines anstaltsrechtlichen Organisationsrechts die rechtlichen Rahmenbedingungen durch eine „Öffnungsklausel“ zu schaffen.

Ein Festhalten an der Rechtsform der Anstalt bei der Holding erscheint auch zukünftig sinnvoll:

- Eine öffentlich-rechtliche Holding stellt ein strukturkonformes Bindeglied zwischen den öffentlich-rechtlich verfaßten Trägern der Holding und den privatrechtlich verfaßten Versicherungsunternehmen dar.
- Eine Holding-Anstalt ist ein Element der Stabilität für das öffentliche Versicherungswesen in Nordrhein-Westfalen. Auch nach der Überleitung der Versicherungsaufsicht über die Aktiengesellschaften von der Landes- auf die Bundesaufsicht unterliegt die Holding-Anstalt der allgemeinen Körperschaftsaufsicht (§ 20 LOG) durch das Land Nordrhein-Westfalen.
- Soweit im Rheinland und in Lippe vergleichbare Strukturen geschaffen werden, kann das Land weiterhin auf ähnliche Rechtsverhältnisse bei den öffentlichen Versicherern in Nordrhein-Westfalen hinwirken.

Eine vergleichbare Gestaltung findet sich bereits heute bei der „Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts“, die als Organträgergesellschaft und „Konzernobergesellschaft“ für die gesamte Versicherungsgruppe fungiert. Organgesellschaften sind dort die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG, der Bayerische Versicherungsverband Versicherungs-AG und die Bayerische Landesbrandversicherung AG sowie die Consal-Beteiligungs-AG mit der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG und der Union Krankenversicherung AG.